



Männerturnverein  
Meyenfeld v. 1924 e.V.

Mitglied des Regionssportbundes Hannover e.V.  
und des Landessportbundes Niedersachsen e.V.

- Tischtennis
- Fußball
- Turnen
- Tennis
- Kegeln

## **Satzung des Männerturnvereins Meyenfeld v. 1924 e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Männerturnverein Meyenfeld v. 1924 e.V., kurz MTV Meyenfeld und hat seinen Sitz in Meyenfeld. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß. Der Verein wurde im Jahre 1924 gegründet. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover unter der Nr. VR 110060 eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist das Betreiben der sportlichen Ertüchtigung in den vorhandenen Fachsparten und die Förderung und Ausbreitung des Sports in seiner Gesamtheit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen. Er gehört ferner den Fachverbänden an, dessen Fachabteilungen sich im Verein befinden. Der Verein regelt seine Angelegenheiten im Einklang mit den Satzungen des Landessportbundes Niedersachsen eigenständig.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung hierfür erteilt wird.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 5 Gliederung des Vereins**

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jede Abteilung gliedert sich in Unterabteilungen, und zwar:

- a) Kinderabteilungen – 14 Jahren
- b) Jugendabteilungen von 14 – 18 Jahren
- c) Seniorenabteilungen- über 18 Jahre

Jeder Abteilung steht ein oder stehen mehrere Abteilungsführer vor, die alle mit dieser Abteilung zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben, sofern es auch die Spartenbedingungen erfüllt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.

## **§ 7 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

## **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Quartalsende,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

## **§ 9 Ausschließungsgründe**

Die Ausschließung eines Mitgliedes ( § 8 ) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen.

Gegen diese Entscheidung ist Berufung an das Kreissportgericht seiner Sportart zulässig, das endgültig entscheidet.

## **§ 10 Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt,
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,
- d) vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

## **§ 11 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes e.V. sowie der Fachverbände der im Verein befindlichen Fachabteilungen sowie deren Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beträge zu entrichten,
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren

Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat,

e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

## **§ 12 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung des Vereins
- b) der Vorstand
- c) die Fachausschüsse
- d) der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ im Verein. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal im Monat Januar stattfinden. Eine Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Anschlag am schwarzen Brett unter Bekanntmachung der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 8 Tagen.

Anträge zur Tagesordnung haben mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand zu sein.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen oder wenn mindestens 20 % der Stimmberechtigten unter Angabe der Tagesordnung eine solche verlangen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Versammlungsprotokoll ist vom jeweiligen 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

## **§ 14 Tagesordnung**

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über die Entlastung
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- e) Neuwahlen
- f) Anträge

## **§ 15 Vereinsvorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Leiter des Sportbetriebs (Sportwart)
- f) dem Jugendwart
- g) der Frauenwartin
- h) dem Werbe- und Pressewart
- i) dem Gerätewart

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von 2 Jahren.

## **§ 16 Spartenleitungen für jede Sportart**

Die Spartenleitungen werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie setzen sich zusammen aus jeweils einem Obmann und zwei Warten der betreffenden Sportarten.

Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

## **§ 17 Der Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie einem Ersatzmann. Seine Mitglieder dürfen kein Amt im Verein führen und müssen nach Möglichkeit älter als 35 Jahre sein. Sie werden auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 18 Aufgaben des Ehrenrates**

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins lt. § 9.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten
- e) Ausschluss aus dem Verein

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Seine Entscheidung ist endgültig, mit Ausnahme der in § 9 genannten Berufung.

## **§ 19 Pflichten und Rechte des Vorstandes**

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:

- a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander im Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe, außer Ehrenrat. Er unterzeichnet alle die genehmigten Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
- b) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Behinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten. Der Behinderungsfall ist nicht nachzuweisen.
- c) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Vereinsbeiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.
- d) Der Schriftführer hat alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen schriftlich niederzulegen. Jedes Protokoll muss in der nächst folgenden Sitzung verlesen und genehmigt werden. Er hat das Protokoll zu unterzeichnen.
- e) Der Jugendwart hat sämtliche Jugendliche im Verein zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird.
- f) Die Frauenwartin hat innerhalb des Vorstandes die Belange der Damen- und Damenjugend-Abteilung wahrzunehmen.
- g) Der Werbe- und Pressewart vertritt den Schriftführer im Behinderungsfalle. Er ist für die Werbung und die Berichterstattung in der Presse verantwortlich.
- h) Der Gerätewart hat das Vereinseigentum, Sportgeräte und Ausrüstung zu verwalten. Er darüber zu verfügen, dass die Sportgeräte in einen ordentlichen Zustand gebracht werden. Er hat die Aufteilung über das Vereinseigentum zu führen.

## **§ 20 Die Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer haben gemeinschaftlich die Kasse nach Abschluss des Geschäftsjahres zu prüfen. Sie haben das Recht, während des laufenden Geschäftsjahres unvermutet die Kasse zu prüfen. Das Prüfungsergebnis muss in einem Protokoll schriftlich niedergelegt werden und dem 1. Vorsitzenden vorgelegt werden. Das Protokoll wird auf der Jahreshauptversammlung verlesen.

## **§ 21 Verfahren zur Beschlussfassung aller Organe**

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Anträge

müssen schriftlich, bis zu 3 Tage vor Versammlungsbeginn, beim amtierenden Vorsitzenden eingereicht sein. Über die Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

## **§ 22 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$ , unter der Bedingung, dass mindestens  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, erforderlich. Erscheinen zur Beschlussfassung der Vereinsauflösung nicht die erforderlichen Mitglieder, so ist binnen 4 Wochen eine neue Versammlung anzusetzen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder entscheidet.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 23 Vermögens des Vereins**

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentums des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten der AG Dorf Meyenfeld e.V. zu.

## **§ 24 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Diese Vereinssatzung wurde am 18. Januar 1969 von der Mitgliederversammlung des Männerturnvereins Meyenfeld v. 1924 e.V. genehmigt und anschließend mehrfach, letztmalig durch die Mitgliederversammlung am 31. Januar 2015 geändert.

Meyenfeld, den 31. Januar 2015